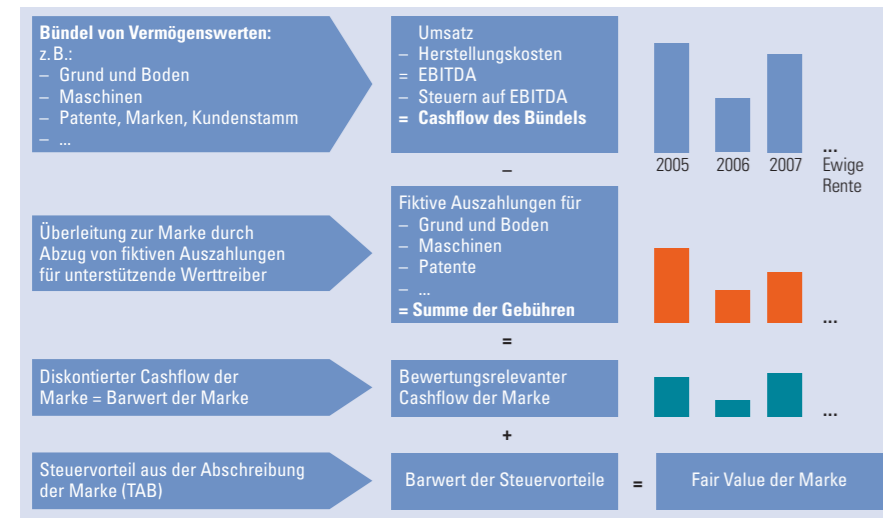


Abb. 6: Residualmethode



Eine Fair Value-Bewertung der immateriellen Vermögenswerte mithilfe des kostenorientierten Verfahrens spielt im Rahmen der Kaufpreisallokation eine nachrangige Rolle. Typischerweise werden hiermit Vermögenswerte bewertet, denen keine Cashflows zugeordnet werden können.

Nicht selten findet das kostenorientierte Verfahren für selbst erstellte Software Anwendung. Dabei kann auf Kosten abgestellt werden, die notwendig sind, um ein exaktes Duplikat des Vermögenswertes herzustellen (Reproduktionskosten). Alternativ ist es möglich, die Kosten für die Herstellung eines nutzenäquivalenten Vermögenswertes heranzuziehen (Wiederherstellungskosten).

Die dritte, häufig verwendete Methode für die Bewertung immaterieller Vermögenswerte ist die Lizenzpreisanalogiemethode beziehungsweise Relief from Royalty-Methode (vgl. Abb. 7).

zung einer Marke oder eines Patents zu zahlen, wenn er nicht in deren beziehungsweise dessen Besitz ist. Der Wert des immateriellen Vermögenswertes wird hierbei als Barwert ersparter Lizenzzahlungen berechnet.

Die Methode findet typischerweise für die Bewertung von Marken und Patenten Anwendung. Ihr liegt die grundsätzliche Prämisse zugrunde, dass ein fremder Dritter bereit wäre, eine Lizenzgebühr für die Nut-

zung einer Marke oder eines Patents zu zahlen, wenn er nicht in deren beziehungsweise dessen Besitz ist. Der Wert des immateriellen Vermögenswertes wird hierbei als Barwert ersparter Lizenzzahlungen berechnet.

4.4 Allokation

Der Goodwill beziehungsweise auch ein negativer Unterschiedsbetrag ergibt sich als Residualgröße aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs und der Summe der Zeitwerte der erworbenen Vermögenswerte und Schulden, unter Berücksichtigung latenter Steuer-schulden oder -ansprüche. Im Falle eines negativen Unterschiedsbetrages sind nach IFRS zunächst alle Parameter auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Verbleibt weiter ein negativer Unterschiedsbetrag, ist dieser erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Nach US-GAAP erfolgt bei einem negativen Unterschiedsbetrag grundsätzlich eine proportionale Abstockung der erworbenen Vermögenswerte. Erst nach vollständiger Abstockung auf Null ist eine erfolgswirksame Erfassung möglich.

Abb. 7: Lizenzpreisanalogiemethode



Kaufpreisaufteilung im Zuge der internationalen Rechnungslegung

Zusammenfassung

Einen Unternehmenszusammenschluss bilanztechnisch richtig abzubilden, stellt für alle beteiligten Fachleute eine große Herausforderung dar. Der Kaufpreis ist im Rahmen der Erstkonsolidierung auf die erworbenen Vermögenswerte (VW) und Schulden entsprechend ihrem Fair Value aufzuteilen: die sogenannte Purchase Price Allocation (PPA). Im Mittelpunkt steht hierbei fast immer die Bewertung von immateriellen Vermögenswerten, etwa von Marken, Patenten, Kundenstämmen oder Technologien. Dieser Snapshot rückt die Bedeutung und den Prozessablauf der Purchase Price Allocation in den Vordergrund. Eine besondere Berücksichtigung finden dabei die für die Bewertung der immateriellen Vermögenswerte verschiedenen Bewertungsverfahren und -methoden.

Corporate Finance

Dr. Marc Castedello
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partner
T 089 9282-5161
mcastedello@kpmg.com

Christian Klingbeil

Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partner
T 089 9282-1284
cklingbeil@kpmg.com

1. Einleitung

Die Internationalisierung der Rechnungslegung ist bei den deutschen Konzernen ein aktuelles Thema. Durch die Verordnung der EU-Kommission, nach der ab 2005 beziehungsweise 2007 die kapitalmarkt-orientierten Konzerne die Quartalsabschlüsse unter Einbeziehung der Vorjahreszahlen gemäß den Vorschriften der IFRS veröffentlichen müssen, ist derzeit der Fokus primär auf die Rechnungslegung nach IFRS gerichtet. Die Entwicklung der IAS-Rechnungslegungsvorschriften selbst ist von einer Harmonisierung mit US-GAAP geprägt. Hervorgehoben sei an dieser Stelle der im April 2004 veröffentlichte IFRS 3 für „Business Combinations“ sowie der im Januar 2008 überarbeitete Entwurf des IFRS 3.

Im Mittelpunkt der IFRS- und US-GAAP-Rechnungslegungsvorschriften für „Business Combinations“ steht die Anwendung der Erwerbsmethode. Hiernach ist es für Zwecke der Rechnungslegung erforderlich, die Anschaffungskosten der erwerbenden Gesellschaft auf die erworbenen Vermögenswerte und Schulden jeweils zu Zeitwerten (Fair Values) zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung aufzuteilen.

Die Kaufpreisaufteilung (PPA) stellt den Erwerber in diesem Zusammenhang vor

eine komplexe Aufgabenstellung. Der Prozess ist geprägt durch die Bestimmung der Anschaffungskosten, die Identifikation stiller Reserven und Lasten in den bilanzierten Vermögenswerten und Schulden sowie schwerpunktmäßig die Identifikation und Bewertung von bislang nicht bilanzierten immateriellen Vermögenswerten. Maßgeblich hierbei ist das Fair Value-Wertkonzept.

Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ist der Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnte (IAS 38.8).

Gerade immaterielle Vermögenswerte wie Kundenstämme, Marken, Patente und Technologien etc. stehen oft im Akquisitionsprozess als zentrale Werttreiber des erworbenen Unternehmens im Mittelpunkt des Interesses des Erwerbers. Ihre Identifikation und bilanzielle Abbildung setzt eine genaue Analyse des Geschäftsmodells des erworbenen Unternehmens voraus. Für die erstmalig identifizierten immateriellen Vermögenswerte und für die Schulden ist anschließend der Fair Value entsprechend vorgegebener Bewertungsverfahren und Methoden zu ermitteln.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2008 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

2. Anwendungsbereich der Purchase Price Allocation

Eine PPA ist unabhängig von der internationalen Rechnungslegung immer dann erforderlich, wenn für ein Bündel von Vermögenswerten und Schulden ein Gesamtkaufpreis gezahlt wurde, der beim Erwerber für Zwecke der Rechnungslegung auf die erworbenen Vermögenswerte und Schulden zu verteilen ist. Die jeweilig einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften regeln, welche Vorgänge eine Verteilung erfordern, auf welche Vermögenswerte und Schulden diese vorzunehmen ist und mit welchem Wert der Ansatz zu erfolgen hat. Gleiches gilt für den HGB-Einzelabschluss und die Steuerbilanz im Falle sogenannter Asset Deals, also dem Erwerb einer Geschäftseinheit durch den Kauf der einzelnen Vermögenswerte und Schulden, die diese Geschäftseinheit repräsentieren. Schließlich ergibt sich steuerlich, beispielsweise im Falle der Aufnahme neuer Gesellschafter in eine Personenhandels-gesellschaft, ein weiterer denkbarer Anlass.

Die Aufteilung des Kaufpreises zum Erwerbszeitpunkt erfolgt bei Unternehmenszusammenschlüssen im Rahmen der internationalen Rechnungslegung auf sämtliche identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden, welche die Ansatzkriterien erfüllen. In der Bilanz des Erwerbers sind sie mit ihrem beizulegenden Zeitwert anzusetzen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Minderheitsanteilen). Damit wird die Buchwertbilanz des erworbenen Unternehmens in eine Zeitwertbilanz transformiert. Ein nach Berücksichtigung latenter Steuern verbleibender Residualwert wird als Goodwill ausgewiesen (vgl. Abb. 1).

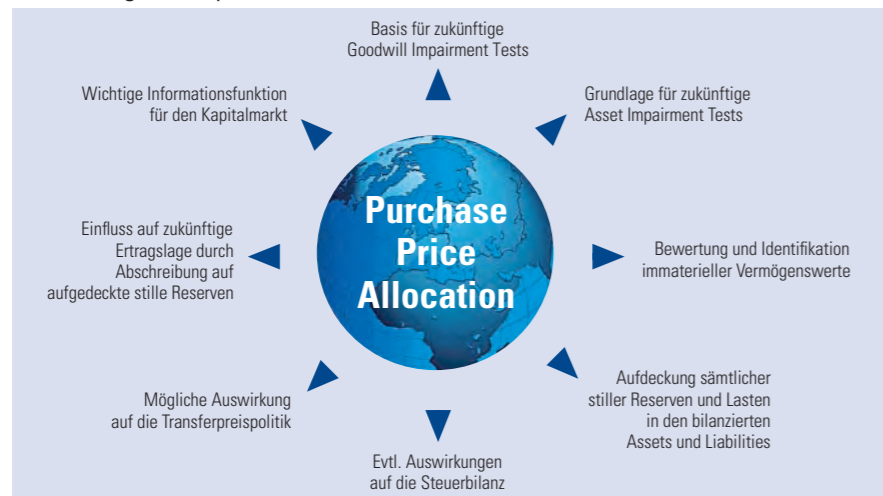
Abb. 1: Ermittlung des zu bilanzierenden Goodwill



3. Bedeutung der Purchase Price Allocation

Eine PPA ist nicht nur ein komplexer, technisch und organisatorisch aufwendiger Vorgang, sondern führt im Rahmen der Konzernrechnungslegung zu Konsequenzen, die regelmäßig zu Beginn des Prozesses unterschätzt werden (vgl. Abb. 2).

Abb. 2: Mögliche Implikationen der Purchase Price Allocation



Hervorzuheben sind insbesondere die im Rahmen der umfassenden Veröffentlichungspflichten des Erwerbers anzugebenden Informationen über den Unternehmenszusammenschluss. Dem Kapitalmarkt wird unter anderem offengelegt, welche immateriellen Vermögenswerte erworben und welche erwarteten vorhandenen Potenziale (Goodwill) vergütet wurden. Gerade die immateriellen Vermögenswerte, wie beispielsweise Marken, Patente, Kundenstämme oder Technologien, stellen in vielen Unternehmen die zentralen Werttreiber dar und sind als wichtiger Motivationsfaktor für den Erwerb des Unternehmens zu betrachten. Hieraus kann einerseits auf die mit dem

Erwerb verbundenen Erwartungen und Motive geschlossen werden. Andererseits ergeben sich mit Rückgriff auf die Ergebnisse aus PPAs vergleichbarer Transaktionen Ansatzpunkte für eine Analyse der Vorteilhaftigkeit der Transaktion und aus der Höhe des verbleibenden Goodwill Hinweise auf die Angemessenheit des Kaufpreises.

Darüber hinaus stellt die Aufteilung des Kaufpreises einen wichtigen Einflussfaktor für die zukünftige Ertragslage des erwerbenden Konzerns dar. Der nach Aufteilung des Kaufpreises auf die Vermögenswerte und Schulden verbleibende Goodwill ist im Rahmen der Folgebilanzierung für Zwecke der Werthaltigkeitsüberprüfung (Impairment) auf Cash Generating Units gemäß IFRS 3 beziehungsweise auf Reporting Units gemäß SFAS 141/142 aufzuteilen. Die Festlegung der Cash Generating Units beziehungsweise Reporting Units sowie die Zuordnung des Goodwill auf die jeweiligen Units ist ein wichtiger Baustein für die zukünftig durchzuführenden Impairment Tests. Die Verteilung des Goodwill eröffnet dabei dem Bilanzierer einen Gestaltungsspielraum, der im Rahmen der Rechnungslegungsvorschriften das Risiko eines möglichen Wertberichtigungsbedarfs in der Zukunft maßgeblich beeinflusst.

Einem regelmäßigen Impairment Test und somit einem außerplanmäßigen Wertberichtigungsrisiko unterliegen auch die immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer. Vermögenswerte mit

bestimmbarer Nutzungsdauer sind dagegen planmäßig abzuschreiben. Die Einschätzung und Einschätzbarkeit der Restlaufzeiten ist somit ein wichtiger Faktor für die zukünftige Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte. Die geschätzte wirtschaftliche Restnutzungsdauer bestimmt sowohl die Höhe als auch die zeitliche Verteilung der Abschreibungen.

Soweit Indikatoren für eine außerplanmäßige Wertminderung vorliegen, ist für sämtliche betroffenen Vermögenswerte eine Werthaltigkeitsprüfung durchzuführen.

4. Prozess

Bereitet es regelmäßig schon Schwierigkeiten, die Fair Values der beim Veräußerer bereits bilanzierten Vermögenswerte und Schulden zu ermitteln, so ergibt sich die zentrale Herausforderung einer PPA bei der Identifikation und Bewertung bislang aufgrund von Ansatzverboten beim Veräußerer nicht bilanzierter immaterieller Vermögenswerte. Eine systematische Prozessabfolge lässt sich analog zu Abb. 3 strukturieren.

4.1 Voranalyse

Bei der Voranalyse ist zunächst das erwerbende Unternehmen zu identifizieren. Als Aufteilungszeitpunkt und somit als maßgeblicher Bewertungsstichtag ist der Erwerbszeitpunkt festzustellen. Hierbei ist im Sinne von IFRS 3 der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Möglichkeit der Beherrschung des Reinvermögens und der finanziellen und operativen Handlungen des erworbenen Unternehmens auf den Erwerber übergeht. Im Vergleich hierzu erfolgt gemäß SFAS 141/142 eine Bewertung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion. Die Analyse des Businessplans ermöglicht die Identifikation der zentralen Werttreiber des erworbenen Unternehmens sowie das Verständnis für die Höhe und die Zusammensetzung des Kaufpreises.

Abb. 3: Teilschritte einer Purchase Price Allocation



4.2 Identifikation

Hinsichtlich des Ansatzes von Vermögenswerten und Schulden bei einem Unternehmenszusammenschluss ist zwischen materiellen und immateriellen Vermögenswerten, Schulden und Eventualschulden zu unterscheiden. Bei materiellen Vermögenswerten und Schulden stellt sich die Frage, inwieweit die ausgewiesenen Buchwerte von den Zeitwerten abweichen. Neben Maschinen in kapitalintensiven Betrieben sind oftmals Grundstücke und Gebäude wesentliche Träger stiller Reserven und werden im Bewertungsprozess regelmäßig näher analysiert.

Schulden sind mit dem Wert zu bewerten, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Bewertungsstichtag erforderlich ist. Restrukturierungsrückstellungen im Sinne von IFRS sind nur anzusetzen, wenn das erworbene Unternehmen bereits zum Erwerbszeitpunkt die Ansatzkriterien des IAS 37 erfüllt hat. Im Gegensatz dazu erfolgt bei US-GAAP ein Ansatz, sofern bestimmte Kriterien in Abhängigkeit von der Art der Restrukturierung erfüllt sind.

Mit IFRS 3 sind grundsätzlich analog zu SFAS 141/142 Eventualverbindlichkeiten bei einem Unternehmenserwerb zu passivieren. Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten,

die beim Veräußerer zulässigerweise nicht passiviert wurden, für die ein Erwerber bei einem Abschlag vom Kaufpreis vornehmen würde beziehungsweise vorgenommen hat.

Immaterielle Vermögenswerte

Da die immateriellen Vermögenswerte in der Regel beim erworbenen Unternehmen nicht bilanziert sind, befindet sich in diesen Vermögenswerten meist der Großteil der stillen Reserven.

Nach IFRS 3 beziehungsweise SFAS 141/142 sind alle immateriellen Vermögenswerte gesondert auszuweisen, wenn sie die Aktivierungsvoraussetzungen des IAS 38 beziehungsweise SFAS 141/142 erfüllen. Hierzu hat der immaterielle Vermögenswert zunächst das Kriterium der Separierbarkeit beziehungsweise das Kriterium der vertraglichen Vereinbarung/rechtlichen Grundlage zu erfüllen. Anschließend ist zu prüfen, ob die Ansatzkriterien, das heißt der wahrscheinliche zukünftige Zufluss des ökonomischen Nutzens an den Eigentümer sowie die zuverlässige Bewertung des immateriellen Vermögenswerts, erfüllt sind. Die Ansatzkriterien gelten gemäß IAS 38 entsprechend auch für im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erworbene Forschungs- und Entwicklungsprojekte (In Process R & D).

Abb. 4: Typischerweise in der Praxis vorzufindende immaterielle Vermögenswerte



Häufig sind die immateriellen Vermögenswerte eng miteinander verknüpft. So kann beispielsweise die Abgrenzung einer Produktmarke von der verwendeten Technologie sowie von dem Kundenstamm im Einzelfall schwierig sein.

Die Interdependenzen sind vor diesem Hintergrund bei der Identifikation nicht nur unter restriktiver Auslegung der Bilanzierungskriterien, sondern insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen.

4.3 Bewertung

Für die Bestimmung des Fair Value einzelner Vermögenswerte und Schulden kommen verschiedene Bewertungsverfahren mit jeweils mehreren dahinter stehenden Methoden in Betracht.

Das vorrangig anzuwendende Verfahren ist das marktpreisorientierte Verfahren. Hierbei muss ein feststellbarer Preis an einem aktiven Markt für den zu bewertenden Vermögenswert gegeben sein. Alternativ ist ein Preis aus einer vergleichbaren Markt-

transaktion zu verwenden, wobei solche Analogien nur unter Beachtung enger Vergleichskriterien zwischen den immateriellen Vermögenswerten angewendet werden. Das zweitrangig, aber in der Praxis am häufigsten verwendete Verfahren ist der kapitalwertorientierte Ansatz.

Der Wert des immateriellen Vermögenswertes ergibt sich durch Diskontierung der zukünftigen Cashflows, welche dem bilanzierenden Unternehmen während der veranschlagten wirtschaftlichen Nutzungsdauer zufließen.

Abbildung 5 gibt eine Übersicht über die Ausprägungen der verschiedenen Verfahren.

Abb. 5: Bewertungsverfahren für immaterielle Vermögenswerte



Der Residualmethode liegt die Annahme zugrunde, dass erst im Verbund mit anderen materiellen beziehungsweise immateriellen Vermögenswerten Cashflows erwirtschaftet werden können. Zur Separierung des zu bewertenden immateriellen Vermögenswertes sind fiktive Auszahlungen für die unterstützenden Vermögenswerte als Contributory Asset Charges zu berücksichtigen. Oftmals werden Technologien oder aber auch Kundenbeziehungen mit dieser Methode bewertet.

Alternativ kann die Bewertung des immateriellen Vermögenswertes mit der Residualmethode vorgenommen werden. Diese Methode ermittelt die Differenz zwischen den Cashflows des erworbenen Unternehmens mit dem zu bewertenden immateriellen Vermögenswert und einem fiktiven Unternehmen ohne diesen. Die Differenz zeigt den zusätzlichen Cashflow, der auf den immateriellen Vermögenswert zurückzuführen ist und ergibt diskontiert mit dem Vermögenswertspezifischen Kapitalisierungszinssatz den beizulegenden Zeitwert. Die Anwendung der Methode setzt entsprechende Informationen über ein fiktives Vergleichsunternehmen voraus, welche nur selten gegeben sind.

Abbildung 6 stellt die Residualmethode im Überblick dar.